

Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Lienhardt & Partner Core Strategy Fund

Ungeprüfter Halbjahresbericht per 30. Juni 2022

Inhalt

3	Fakten und Zahlen Träger des Fonds Fondsmerkmale Kennzahlen
4 – 11	Halbjahresrechnung Vermögensrechnung Erfolgsrechnung (Klasse A CHF, Klasse R CHF und Klasse I CHF) Aufstellung der Vermögenswerte Abgeschlossene Geschäfte während des Berichtszeitraumes (Soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen)
12 – 23	Erläuterungen zum Halbjahresbericht

Fakten und Zahlen

Träger des Fonds

Verwaltungsrat der Fondsleitung

Natalie Flatz, Präsidentin
Bruno Schranz, Vizepräsident
Markus Fuchs

Geschäftsführung der Fondsleitung

Dominik Rutishauser
Ferdinand Buholzer

Fondsleitung

LLB Swiss Investment AG
Claridenstrasse 20
CH-8002 Zürich
Telefon +41 58 523 96 70
Telefax +41 58 523 96 71

Depotbank

Bank Julius Bär & Co. AG
Bahnhofstrasse 36
CH-8001 Zürich

Vermögensverwalter

Lienhardt & Partner Privatbank Zürich AG
Rämistrasse 23
CH-8001 Zürich

Prüfungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers AG
Birchstrasse 160
CH-8050 Zürich

Fondsmerkmale

Der «Lienhardt & Partner Core Strategy Fund» bildet ein global diversifiziertes, abgerundetes Portefeuille. Er investiert in erster Linie direkt und indirekt weltweit in Aktien und in fest und variabel verzinsliche Anlagen (Obligationen und Geldmarktinstrumente), wobei der Anteil an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) höchstens 49% beträgt. Der Anteil der festverzinslichen Anlagen liegt zwischen 30%–70% und der Aktienanteil zwischen 25%–50%. Darüber hinaus kann der Anlagefonds

bis 30% in Immobilienfonds und bis zu 15% in alternative Anlagen investieren.

Die Fondsleitung beachtet auch die Anlagebeschränkungen für Finanzanlagen der Institutionen der beruflichen Vorsorge gemäss Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2).

Kennzahlen¹

	30. 6. 2022	31. 12. 2021	31. 12. 2020
Nettofondsvermögen (in Mio. CHF)	90.68	103.88	96.30
Ausstehende Anteile Klasse A CHF	91.248	93.188	397.406
Ausstehende Anteile Klasse R CHF	883.223	897.304	711.030
Ausstehende Anteile Klasse I CHF	104.287	98.488	37.631
Inventarwert pro Anteil Klasse A CHF in CHF	78.13	89.03	82.90
Inventarwert pro Anteil Klasse R CHF in CHF	81.06	92.23	82.92
Inventarwert pro Anteil Klasse I CHF in CHF	114.63	130.24	116.89
Performance Klasse A CHF	-12.24%	11.00%	3.10%
Performance Klasse R CHF	-12.12%	11.30%	–
Performance Klasse I CHF	-11.98%	11.70%	3.80%
TER Klasse A CHF	1.55%	1.59%	1.55%
TER Klasse R CHF	1.25%	1.29%	1.23%
TER Klasse I CHF	0.95%	0.92%	0.88%
PTR ²	1.21	–	–
Transaktionskosten in CHF ³	26.203	–	–

¹ Per 1. Januar 2022 hat die Fondsleitung von Credit Suisse Funds AG, Zürich zu LLB Swiss Investment AG, Zürich gewechselt.

Ebenfalls hat die Depotbank von Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich zu Julius Bär & Co. AG, Zürich gewechselt.

² UCITS Definition: Von der Summe der Wertpapiergeschäfte wird die Summe der Transaktionen in Anteilen abgezogen und anschliessend ins Verhältnis des durchschnittlichen Fondsvermögens gesetzt. Resultat wird als Faktor dargestellt.

³ Der Fonds trägt sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen.

Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind keine Garantie für zukünftige Erträge. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Der Fonds verzichtet gemäss Fondsvertrag auf einen Benchmark-Vergleich.

Vermögensrechnung

	30.6.2022 CHF	31.12.2021 CHF	
Bankguthaben auf Sicht	6 613 984	4 249 361	
Debitoren	554 458	667 876	
Aktien	27 834 741	38 741 172	
Obligationen	25 012 912	26 179 470	
Kollektive Kapitalanlagen	30 634 701	34 041 142	
Derivate	–	15 560	
Sonstige Aktiven	51 441	80 225	
Gesamtfondsvermögen	90 702 237	103 974 806	
Verbindlichkeiten	-26 996	-95 418	
Nettofondsvermögen	90 675 241	103 879 388	
Anzahl Anteile im Umlauf	Anteilscheine	Anteilscheine	
Stand am Beginn der Berichtsperiode Klasse A CHF	93 188		
Ausgegebene Anteile	760		
Zurückgenommene Anteile	-2 700		
Stand am Ende der Berichtsperiode Klasse A CHF	91 248		
Stand am Beginn der Berichtsperiode Klasse R CHF	897 304		
Ausgegebene Anteile	15 783		
Zurückgenommene Anteile	-29 864		
Stand am Ende der Berichtsperiode Klasse R CHF	883 223		
Stand am Beginn der Berichtsperiode Klasse I CHF	98 488		
Ausgegebene Anteile	10 727		
Zurückgenommene Anteile	-4 928		
Stand am Ende der Berichtsperiode Klasse I CHF	104 287		
Inventarwert eines Anteils	Anteilsklasse A CHF in CHF	Anteilsklasse R CHF in CHF	Anteilsklasse I CHF in CHF
30.6.2022	78.13	81.06	114.63
Veränderung des Nettofondsvermögens	CHF		
Nettofondsvermögen am Beginn der Berichtsperiode	103 879 388		
Saldo aus Anteilscheinverkehr	-657 528		
Gesamterfolg der Berichtsperiode	-12 546 619		
Nettofondsvermögen am Ende der Berichtsperiode	90 675 241		

Erfolgsrechnung Klasse A CHF

	1.1. – 30.6.2022 CHF	1.1. – 31.12.2021 CHF
Ertrag Bankguthaben	–	2
Ertrag Obligationen	7 256	43 789
Ertrag Aktien	48 139	159 936
Ertrag Kollektive Kapitalanlagen	10 902	76 005
Ertrag Strukturierte Produkte	387	–
Sonstiger Ertrag	–	-615
Einkauf in laufende Erträge bei Ausgabe von Anteilscheinen	76	-365
Total Erträge	66 760	278 752
abzüglich:		
Sollzinsen und Bankspesen	823	12 914
Revisionsaufwand	390	4 343
Reglementarische Vergütungen an Fondsleitung (1.29%)	50 050	364 556
Reglementarische Vergütungen an Depotbank (0.03%)	1 149	15 663
Sonstiger Aufwand	814	3 633
Ausrichtung laufende Erträge bei der Rücknahme von Anteilscheinen	-48	-70 596
Total Aufwand	53 178	330 513
Nettoertrag I	13 582	-51 761
Differenz zum steuerbaren Nettoertrag ¹	–	124 907
Nettoertrag II	13 582	73 146
Realisierte Kapitalgewinne und -verluste	107 354	698 361
Differenz zum steuerbaren Nettoertrag ¹	–	-124 907
Total realisierte Kapitalgewinne und -verluste	107 354	573 454
Realisierter Erfolg	120 936	646 600
Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste	-1 122 259	173 113
Gesamterfolg	-1 001 323	819 713

¹ Gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV

Erfolgsrechnung Klasse R CHF

	1.1. – 30.6.2022 CHF	1.1. – 31.12.2021 CHF
Ertrag Bankguthaben	–	7
Ertrag Obligationen	73 052	97 112
Ertrag Aktien	485 647	351 041
Ertrag Kollektive Kapitalanlagen	109 344	164 933
Ertrag Strukturierte Produkte	3 877	7 467
Sonstiger Ertrag	–	-1 629
Einkauf in laufende Erträge bei Ausgabe von Anteilscheinen	2 636	-24 474
Total Erträge	674 556	594 457
abzüglich:		
Sollzinsen und Bankspesen	8 304	28 508
Revisionsaufwand	3 928	9 816
Reglementarische Vergütungen an Fondsleitung (0.99%)	387 501	623 239
Reglementarische Vergütungen an Depotbank (0.03%)	11 605	34 809
Sonstiger Aufwand	8 184	8 557
Ausrichtung laufende Erträge bei der Rücknahme von Anteilscheinen	3 500	500
Total Aufwand	423 022	705 429
Nettoertrag I	251 534	-110 972
Differenz zum steuerbaren Nettoertrag ¹	–	275 705
Nettoertrag II	251 534	164 733
Realisierte Kapitalgewinne und -verluste	1 076 725	6 844 589
Differenz zum steuerbaren Nettoertrag ¹	–	-275 706
Total realisierte Kapitalgewinne und -verluste	1 076 725	6 568 883
Realisierter Erfolg	1 328 259	6 733 616
Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste	-11 269 563	1 687 635
Gesamterfolg	-9 941 304	8 421 251

¹ Gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV

Erfolgsrechnung Klasse I CHF

	1.1. – 30.6.2022 CHF	1.1. – 31.12.2021 CHF
Ertrag Bankguthaben	–	-2
Ertrag Obligationen	11 928	16 983
Ertrag Aktien	79 620	58 781
Ertrag Kollektive Kapitalanlagen	18 212	30 491
Ertrag Strukturierte Produkte	647	1 424
Sonstiger Ertrag	–	-316
Einkauf in laufende Erträge bei Ausgabe von Anteilscheinen	1 791	5 903
Total Erträge	112 198	113 264
abzüglich:		
Sollzinsen und Bankspesen	1 377	5 041
Revisionsaufwand	640	1 732
Reglementarische Vergütungen an Fondsleitung (0.69%)	44 183	68 899
Reglementarische Vergütungen an Depotbank (0.03%)	1 921	6 085
Sonstiger Aufwand	1 335	1 591
Ausrichtung laufende Erträge bei der Rücknahme von Anteilscheinen	1 537	2 060
Total Aufwand	50 993	85 408
Nettoertrag I	61 205	27 856
Differenz zum steuerbaren Nettoertrag ¹	–	3 004
Nettoertrag II	61 205	30 860
Realisierte Kapitalgewinne und -verluste	179 590	1 059 100
Differenz zum steuerbaren Nettoertrag ¹	–	-3 004
Total realisierte Kapitalgewinne und -verluste	179 590	1 056 096
Realisierter Erfolg	240 795	1 086 956
Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste	-1 844 787	261 206
Gesamterfolg	-1 603 992	1 348 162

¹ Gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV

Aufstellung der Vermögenswerte per 30. Juni 2022

Titel	Währung	Bestand (in 1'000 resp. Stück) per 30.6.2022	Käufe	Verkäufe	Kurs per 30.6.2022	Verkehrswert CHF	% des Gesamtfonds- vermögens
Effekten							
Aktien (an einer Börse gehandelt)						27 834 741	30.69
ABB NA	CHF	10 000	10 000		25.460	254 600	0.28
Barry Callebaut NA	CHF	300	300		2 130.000	639 000	0.70
BKW NA	CHF	5 000	5 000		99.700	498 500	0.55
Cie Fin Richemont NA	CHF	8 000	8 000		101.650	813 200	0.90
Comet NA	CHF	1 500	1 500		150.400	225 600	0.25
CS Group NA	CHF	45 000	85 000	40 000	5.420	243 900	0.27
Galenica NA	CHF	5 000	5 000		73.300	366 500	0.40
Geberit NA	CHF	700	1 300	600	458.800	321 160	0.35
Givaudan NA	CHF	150	150		3 357.000	503 550	0.56
Logitech NA	CHF	19 000	19 000		49.870	947 530	1.04
Nestlé NA	CHF	35 000	40 000	5 000	111.440	3 900 400	4.30
Novartis NA	CHF	50 000	56 000	6 000	80.850	4 042 500	4.46
Partners Group NA	CHF	300	300		860.200	258 060	0.28
Roche GS	CHF	13 700	16 500	2 800	318.550	4 364 135	4.81
Swiss Life NA	CHF	300	900	600	465.000	139 500	0.15
The Swatch Group I	CHF	4 000	5 000	1 000	226.500	906 000	1.00
UBS Group NA	CHF	25 000	65 000	40 000	15.390	384 750	0.42
Infineon Technologies AG	EUR	30 000	30 000		23.090	693 323	0.76
Zalando Inh.	EUR	4 000	4 000		24.960	99 930	0.11
Airbnb	USD	6 000	6 000		89.080	511 704	0.56
Alibaba Group -ADR-	USD	3 000	3 000		113.680	326 507	0.36
Alphabet -C-	USD	450	500	50	2 187.450	942 405	1.04
Amazon.com	USD	8 000	8 400	400	106.210	813 472	0.90
Aptiv Reg.	USD	5 000	5 000		89.070	426 372	0.47
Danaher	USD	4 000	4 000		253.520	970 866	1.07
Deere & Co	USD	1 500	1 500		299.470	430 063	0.47
Fedex	USD	1 000	1 000		226.710	217 049	0.24
Ford Motor	USD	30 000	30 000		11.130	319 671	0.35
Freeport-McMoRan	USD	8 000	8 000		29.260	224 105	0.25
JPMorgan Chase	USD	4 000	4 000		112.610	431 245	0.48
Meta Platforms Reg. -A-	USD	2 000	2 000		161.250	308 757	0.34
Microsoft	USD	4 500	4 500		256.830	1 106 485	1.22
Molson Coors Reg. -B-	USD	12 000	15 000	3 000	54.510	626 245	0.69
Mosaic	USD	3 000	3 000		47.230	135 652	0.15
Rio Tinto -ADR-	USD	5 000	5 000		61.000	292 003	0.32
Wells Fargo	USD	4 000	4 000		39.170	150 003	0.17
Obligationen (an einer Börse gehandelt)						25 012 912	27.58
0,1000 % 0.1% Zuerich Vers.Ges. 20-27.08.2032	CHF	700 000	700 000		79.500	556 500	0.61
0,1250 % 0.125% Givaudan 21-07.06.2027	CHF	1 000 000	1 000 000		93.350	933 500	1.03
0,3000 % 0.3% Schweiz Pfandbriefe 16-06.06.2031 S. 481	CHF	1 500 000	1 500 000		88.500	1 327 500	1.46
0,3750 % 0.375% Swisscom 16-31.03.2028	CHF	2 000 000	2 000 000		93.000	1 860 000	2.05
0,5000 % 0.5% Pfandbriefzentrale 15-20.09.2030 S. 474	CHF	2 000 000	2 000 000		91.520	1 830 400	2.02
0,5000 % 0.5% Schweiz. Eidgenossenschaft 15-27.05.2030	CHF	600 000	600 000		97.690	586 140	0.65
0,5000 % 0.5% Schweiz. Eidgenossenschaft 18-27.06.2032 S	CHF	2 500 000	2 500 000		94.940	2 373 500	2.62
0,6250 % 0.625% Novartis 15-13.11.2029	CHF	1 000 000	1 000 000		93.200	932 000	1.03

Allfällige Differenzen bei den prozentualen Gewichtungen sind auf Rundungen zurückzuführen. Obligationen in Tausend angegeben.

Aufstellung der Vermögenswerte per 30. Juni 2022

Titel	Währung	Bestand (in 1'000 resp. Stück) per 30. 6. 2022	Käufe	Verkäufe	Kurs per 30. 6. 2022	Verkehrswert CHF	% des Gesamtfonds- vermögens
0,6250 % 0.625% Schweizer Pfandbriefe 15-16.05.2031 S. 617	CHF	3 000 000	3 000 000		91.400	2 742 000	3.02
0,7500 % 0.75% Apple 15-25.02.2030	CHF	3 000 000	3 000 000		93.100	2 793 000	3.08
0,0000 % 0% Schweiz. Eidgenossenschaft 19-24.07.2039 S	CHF	2 000 000	2 000 000		80.680	1 613 600	1.78
0% Schweiz. Eidgenossenschaft 19-26.06.2034 S	CHF	1 640 000	1 640 000		87.980	1 442 872	1.59
1,1250 % 1.125% DH Switzerland 15-08.12.2028	CHF	3 000 000	3 000 000		94.800	2 844 000	3.14
1,1250 % 1.125% Zürcher Vers.Ges. 22-04.07.2029 -S-	CHF	1 000 000	1 000 000		95.050	950 500	1.05
2,2500 % 2.25% Schweiz. Eidgenossenschaft 11-22.06.2031	CHF	2 000 000	2 000 000		111.370	2 227 400	2.46
Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (an einer Börse gehandelt)						13 338 139	14.71
iSHS Core CHF Corp Bond ETF -A-	CHF	5 000	5 000		90.860	454 300	0.50
Swiss Life REF CH Properties	CHF	8 000	8 000		116.400	931 200	1.03
UBS Swiss Res Anfos	CHF	45 000	45 000		77.500	3 487 500	3.84
Lyxor Commodities Refinitiv/Core CRB -Acc-	EUR	50 000	100 000	50 000	26.525	1 327 444	1.46
Financial Select Sector SPDR	USD	10 000	10 000		31.450	301 098	0.33
Health Care Select Sector SPDR Fund	USD	8 000	8 000		128.240	982 201	1.08
Industrial Select Sector SPDR Fund	USD	17 000	20 000	3 000	87.340	1 421 508	1.57
iSHS MSCI Emerging Markets	USD	20 000	20 000		40.100	767 824	0.85
Sector SPDR Trust - Sel Sct Cons Discr	USD	5 000	5 000		137.480	658 107	0.73
Sector SPDR Trust - Sel Sct Cons Staple	USD	4 000	4 000		72.180	276 416	0.30
Technology Select Sector SPDR Fund	USD	16 000	16 000		127.120	1 947 247	2.15
VanEck Gold Miners ETF	USD	15 000	30 000	15 000	27.380	393 198	0.43
VanEck Semiconductor	USD	2 000	2 000		203.730	390 097	0.43
Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (nicht an einer Börse gehandelt)						17 296 562	19.07
Structured Investments GSQ MSBCITR CHF -C- hedged	CHF	700 000	700 000		12.273	8 591 240	9.47
SynchronySwissGovernment Bond	CHF	60 000	60 000		88.070	5 284 200	5.83
Yuki Japan Rebounding JPY	JPY	7 000	7 000		32 498.000	1 603 094	1.77
Energy Select Sector SPDR Fund	USD	5 000	5 000		71.510	342 313	0.38
HSZ China Fund -C- USD	USD	6 000	6 000		256.900	1 475 715	1.63
Total Effekten						83 482 354	92.04
Flüssige Mittel und übrige Aktiven						7 219 883	7.96
Gesamtfondsvermögen						90 702 237	100.00
Verbindlichkeiten						-26 996	-0.03
Total Nettofondsvermögen						90 675 241	

Vermögensstruktur

Aktien, PS, GS nach Branchen	Verkehrswert CHF	% Anteil am Gesamtfondsvermögen
Finanzwesen	1 607 458	1.77
Gesundheitswesen	8 406 635	9.27
Grundstoffe	1 155 310	1.27
Industrie	2 845 709	3.14
Technologie	3 998 500	4.41
Verbraucherservice	2 018 182	2.23
Verbrauchsgüter	7 304 446	8.05
Versorger	498 500	0.55
Total	27 834 741	30.69

Allfällige Differenzen bei den prozentualen Gewichtungen sind auf Rundungen zurückzuführen.

Aufstellung der Vermögenswerte per 30. Juni 2022

Anlagen nach Bewertungskategorien

Die folgende Tabelle zeigt die Bewertungs-Hierarchie der Anlagen. Die Bewertung der Anlagen entspricht dabei dem Preis, der in einer geordneten Transaktion unter Marktteilnehmern zum Bewertungszeitpunkt beim Verkauf einer Anlage erzielt werden würde.

Anlageart	Betrag Total	Bewertung		
		bewertet zu Kursen, die an einem aktiven Markt bezahlt werden	bewertet aufgrund von am Markt beobachtbaren Parametern	bewertet aufgrund von nicht beobachtbaren Parametern (Bewertungsmodelle)
Aktien	27 834 741	27 834 741	–	–
Obligationen	25 012 912	25 012 912	–	–
Kollektive Kapitalanlagen	30 634 701	13 338 139	17 296 562	–
Derivate	–	–	–	–
Total	83 482 354	66 185 792	17 296 562	–

Allfällige Differenzen bei den prozentualen Gewichtungen sind auf Rundungen zurückzuführen.

Abgeschlossene Geschäfte während des Berichtszeitraumes

(Soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen)

Währung	Titel	Käufe	Verkäufe
Effekten			
Obligationen			
CHF	Holcim NA	6 000	6 000
CHF	Lonza Group NA	1 800	1 800
CHF	SFS Group NA	2 000	2 000
CHF	SGS NA	200	200
CHF	Sika NA	4 000	4 000
CHF	SKAN Group NA	1 060	1 060
CHF	Swiss Re NA	1 000	1 000
CHF	VAT Group NA	1 500	1 500
CHF	Zurich Insurance Group NA	1 500	1 500
EUR	Faurecia	10 000	10 000
EUR	Linde PLC	2 000	2 000
EUR	Siemens Healthineers	10 000	10 000
USD	Crance	8 000	8 000
USD	Devon Energy	15 000	15 000
USD	Fiserv Reg.	5 000	5 000
Obligationen			
EUR	2,1000 % 2.1% Oesterreich 17-20.09.2117	2 000 000	2 000 000
Kollektive Kapitalanlagen			
EUR	LIF Stoxx Europe 600 Basic Resources -Acc-	10 000	10 000
EUR	Lyxor Stoxx Europe 600 Banks -Acc-	25 000	25 000
Derivate			
Kontrakte:			
USD	Future NASDAQ EMini 100 Index 17.06.2022	20	20

Käufe und Verkäufe umfassen die Transaktionen: Käufe, Verkäufe, Ausübung von Bezugs- und Optionsrechten, Konversionen, Namensänderungen, Titelaufteilungen, Überträge, Umtausch zwischen Gesellschaften, Gratistitel, Reversesplits, Stock- und Wahldividenden, Ausgang infolge Verfall, Auslosungen und Rückzahlungen. Obligationen in Tausend.

Erläuterungen zum Halbjahresbericht vom 30. Juni 2022

1. Fonds-Performance

Der Fonds verzichtet gemäss Fondsvertrag auf einen Benchmark-Vergleich. Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt.

2. Soft commission agreements

Für die Periode 1. Januar bis 30. Juni 2022 wurden keine «soft commission agreements» im Namen von LLB Swiss Investment AG getätigt und keine soft commissions erhalten.

3. Grundsätze für die Bewertung sowie Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Bewertung erfolgt gemäss §16 des Fondsvertrages.

§16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in Schweizer Franken (CHF) berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der kollektiven Kapitalanlage geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen (inkl. geschlossene kollektive Kapitalanlagen, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden) sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedin-

gungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf Rappen (CHF 0.01) gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen beziehungsweise Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise der Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Nettoinventarwertberechnung im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Nettoinventarwertberechnung im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilklasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

4. Angaben über Angelegenheiten von besonderer wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung

Per 1. Januar 2022 fand ein Fondsleitungswechsel von der Credit Suisse Funds AG, Zürich zu LLB Swiss Investment AG, Zürich statt.

Gleichzeitig wurde die Funktion der Depotbank von Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich auf Julius Bär & Co. AG, Zürich übertragen.

Publikation vom 8. 3. 2022

Mitteilung an die Anleger des Anlagefonds «Lienhardt & Partner Core

Strategy Fund (CSF)» (ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»).

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des Anlagefonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, wie folgt vorzunehmen.

1. Änderung des Fondsvertrages

1.1. Die Anleger (§ 5)

Mit der Implementierung der Möglichkeit von Sachein- und -auslagen beim Fonds, wird in den Ziffern 2, 4 und 5 diesbezüglich eine Ergänzung vorgenommen. Die genannten Ziffern lauten neu deshalb wie folgt:

– Ziff. 2 lautet neu wie folgt:

Die Anleger erwerben bei Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. *Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden.* Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

– Ziff. 4 lautet neu wie folgt:

Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

– Ziff. 5 lautet neu wie folgt:

Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen. *Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden.*

1.2. Anteile und Anteilsklassen (§ 6 Ziff. 4)

Die «R-CHF»-Klasse war bis anhin nur zugänglich für Anleger, welche einen schriftlichen Vertrag mit einem Finanzintermediär abgeschlossen haben, in welchem der Erwerb von Klassen ohne Retrozessionen explizit vorgesehen ist. Diese Voraussetzung wird neu ersatzlos gestrichen. Zudem wird die Definition der «I-CHF»-Klasse dahingehend angepasst, dass neu keine Retrozessionen dafür aber Rabatte bezahlt werden können. Gleichzeitig mit den vorgenannten Anpassungen wird zur besseren Verständlichkeit auch der Wortlaut der Klassenbeschreibung leicht umformuliert/präzisiert. § 6 Ziff. 4 lautet neu deshalb wie folgt:

Zurzeit bestehen für den Anlagefonds die folgenden Anteilsklassen:

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Kostenstruktur, bezüglich der Entrichtung von Retrozessionen und Rabatten sowie bezüglich den Anforderungen an den Anlegerkreis:

– **«A-CHF»-Klasse:** Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wen-

det. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der «A-CHF»-Klasse können Retrozessionen, jedoch keine Rabatte entrichtet werden.

– **«R-CHF»-Klasse:** Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der «R-CHF»-Klasse können Rabatte, jedoch keine Retrozessionen entrichtet werden (retrofreie Klasse).

– **«I-CHF»-Klasse:** Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3^{ter} KAG wendet. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 und 3^{ter} KAG gelten:

- a) Beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Wertpapierhäuser, Fondsleitungen, Vermögensverwalter und Verwalter von Kollektivvermögen (Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG);
- b) Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) (Art. 4 Abs. 3 Bst. b FIDLEG);
- c) Ausländische Kundinnen und Kunden, die einer prudentiellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a) und b) vorstehend (Art. 4 Abs. 3 Bst. c FIDLEG);
- d) Zentralbanken (Art. 4 Abs. 3 Bst. d FIDLEG);
- e) Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 Bst. e FIDLEG);
- f) Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 Bst. f FIDLEG);
- g) Unternehmen mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 Bst. g FIDLEG);
- h) Grosse Unternehmen (Art. 4 Abs. 3 Bst. h i.V.m. Art. 4 Abs. 5 FIDLEG);
- i) Für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie (Art. 4 Abs. 3 Bst. i FIDLEG);
- j) Vermögende Privatkundinnen und -kunden, sofern sie erklären, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen (Opting-out) (Art. 5 Abs. 1 FIDLEG);
- k) Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten auch Privatkundinnen und -kunden, für die ein Finanzintermediär nach Art. 4 Abs. 3 Bst. a FIDLEG oder ein ausländischer Finanzintermediär, der einer gleichwertigen prudentiellen Aufsicht untersteht, im Rahmen eines auf Dauer angelegten Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsverhältnisses Vermögensverwaltung oder Anlageberatung im Sinne von Art. 3 Bst. c Ziff. 3 und 4 FIDLEG erbringt, sofern sie nicht erklärt haben, nicht als solche gelten zu wollen. Die Erklärung muss schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbarer Form vorliegen. Es bestehen für die «I-CHF»-Klasse keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. *Bei der «I-CHF»-Klasse können Rabatte, jedoch keine Retrozessionen entrichtet werden (retrofreie Klasse).*

1.3. Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 1)

Der Wortlaut der Anlagepolitik wurde zur besseren Verständlichkeit umfassend überarbeitet. Gleichzeitig wurden folgende materielle Anpassungen/Ergänzungen vorgenommen:

– Neu wird präzisiert, dass Derivate auf eine frei konvertierbare Währung lauten müssen.

- Neu sind Derivate auch auf indirekte Anlagen in Immobilien, auf alternative Anlagen sowie auf Volatilitätsindizes erlaubt.
- Neu sind auch Anlagen in auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte, einschliesslich Zertifikate und Baskets erlaubt (siehe Details nachstehend);
- Die Formulierung in Bezug auf mögliche Anlagen in Zielfonds wurde vollständig überarbeitet. Die Details sind nachstehend aufgeführt.
- Neu wurde für indirekte Anlagen in Immobilien eine eigenständig Bst. g) eingeführt.
- Die Auflistung der erlaubten indirekten Anlagen in alternative Anlagen wurde ebenfalls vollständig überarbeitet. Die Details werden nachstehend aufgeführt. Der Umfang der möglichen indirekten alternativen Anlagen wurde dabei um die nachfolgend aufgeführten alternativen Anlagekategorien erweitert/ergänzt bzw. spezifische Anlagen in Forderungspapiere neu als alternative Anlagen umklassifiziert (dies zur Sicherstellung der Konformität mit den Anlagebeschränkungen für Finanzanlagen der Institutionen der beruflichen Vorsorge gemäss Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2):
 - Indirekte Anlagen in verbrieft und unverbrieft versicherungsbaasierte Anlagen wie Insurance Linked Securities (ILS);
 - Indirekte Anlagen in Senior Secured Loans;
 - Indirekte Anlagen in Private Debt;
 - Indirekte Anlagen in verbrieft Forderungen und Forderungen gegenüber Zweckgesellschaften (u.a. Asset Backed Securities), die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind;
 - Forderungen, die nicht auf einen festen Geldbetrag lauten oder deren ganze oder teilweise Rückzahlung von Bedingungen abhängig ist (dazu gehören unter anderem Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Bonds), Perpetuals (Forderungen ohne fixiertes Fälligkeitsdatum).

§ 8 Ziff. 1 lautet neu deshalb wie folgt:

Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g einzubeziehen.
- b) auf eine frei konvertierbare Währung lautende Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Bst. g), alternative Anlagen gemäss Bst. h), Finanzindizes (inkl. Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss

Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beauftragter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte, einschliesslich Zertifikate und Baskets, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), strukturierte Produkte gemäss Bst. c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e), indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Bst. g), alternative Anlagen gemäss Bst. h), Finanzindizes (inkl. Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beauftragter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.
- d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen («Zielfonds»), einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF). Als «andere kollektive Kapitalanlagen» im Sinne dieses Fondsvertrags gelten:
 - da) Effektenfonds schweizerischen Rechts;
 - db) Übrige Fonds für traditionelle Anlagen schweizerischen Rechts;
 - dc) Immobilienfonds schweizerischen Rechts;
 - dd) Übrige Fonds für alternative Anlagen schweizerischen Rechts;
 - de) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit gleichwertiger Aufsicht, die einem Effektenfonds entsprechen (namentlich OGAW, die den einschlägigen EU-Richtlinien entsprechen);
 - df) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen entsprechen (OGAs);
 - dg) Ausländische Immobilienfonds oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion aus einem OECD-Mitgliedstaat, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen;
 - dh) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen;
 - di) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem Effektenfonds entsprechen;
 - dj) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen entsprechen;
 - dk) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen.

Kollektive Kapitalanlagen können demnach nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt sein. Die Rechtsform der Zielfonds ist dabei irrelevant. Es kann sich dabei um offene oder geschlossene kollektive Kapitalanlagen wie beispielsweise vertraglich

strukturierte Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, Investment Companies, Limited Partnerships oder Unit Trusts handeln.

Die Zielfonds müssen in der Schweiz nicht zum Vertrieb genehmigt sein. Sie müssen nicht über eine Depotbank bzw. eine Depotbank, die Kontrollfunktionen wahrnimmt, verfügen.

Anlagen in offene oder geschlossene ausländische kollektive Kapitalanlage gemäss Bst. di), dj) und dk) vorstehend, welche die Voraussetzungen in Bezug auf die gleichwertige Aufsicht und die Gewährleistung der internationalen Amtshilfe, nicht oder nur teilweise erfüllen, sind lediglich im beschränkten Umfang von maximal 15% des Fondsvermögens erlaubt.

Anlagen in Zielfonds, die als Dachfonds ausgestaltet sind (Anlagefonds deren Fondsverträge oder Statuten Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen) sind im Umfang von maximal 20% des Fondsvermögens erlaubt, wobei diese Beschränkung nicht für Fund of Hedge Funds im Sinne von Ziff. 1 Bst. ha) anwendbar ist.

Die kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Bst. d) müssen die Rücknahmefrequenz dieses Fonds grundsätzlich gewährleisten können.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 in Anteile bzw. Aktien anderer Teilvermögen oder anderer kollektiver Kapitalanlagen anlegen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»).

Die Fondsleitung kann Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder von anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen sowohl auf dem Primärmarkt beziehen als auch auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile bzw. Aktien sowohl auf dem Primärmarkt zurückgeben wie auf dem Sekundärmarkt veräussern.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Indirekte Anlagen in Immobilien
- ga) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. dc) und dg), wenn die Belehnungsquote auf 50% des Verkehrswertes begrenzt ist;
- gb) Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobilien-Investmentgesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) weltweit;
- gc) Derivate und/oder strukturierte Produkte, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Bst. ga) und/oder gb) vorstehend oder in der Praxis allgemein anerkannte Immobilienmarktindizes zugrunde liegen.

Die Anlagen gemäss Bst. gb) und gc) oben müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt werden; die Anlagen gemäss Bst. ga) oben müssen entweder mindestens monatlich zum inneren Wert rückgabefähig oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder an einem OTC-Markt gehandelt werden.

h) Indirekte Anlagen in alternative Anlagen

Der Begriff «alternative Anlagen» im Sinne dieses Fondsvertrags umfasst die nachfolgend beschriebenen Anlagen sowie Kombinationen derselben. Im Umfang, in welchem dieser Fonds alternative Anlagen tätigt, besteht ein erhöhtes Verlustrisiko. Alternative Anlagen im Sinne der nachfolgenden Bst. ha) bis hh) dürfen ausschliesslich, wie in den einzelnen Bestimmungen beschrieben, indirekt, insbesondere durch die Anlage in Anteile bzw. Aktien von anderen kollektiven Kapitalanlagen, erfolgen. Die Rechtsform der Zielfonds ist irrelevant. Es kann sich dabei um offene oder geschlossene kollektive Kapitalanlagen wie beispielsweise vertraglich strukturierte Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, Investment Companies, Limited Partnerships oder Unit Trusts handeln. Die Zielfonds müssen in der Schweiz nicht zum Vertrieb genehmigt sein. Sie müssen nicht über eine Depotbank bzw. eine Depotbank, die Kontrollfunktionen wahrnimmt, verfügen. Anlagen in Zielfonds, die als Dachfonds ausgestaltet sind, sind ebenfalls zulässig.

Für den Fonds können die folgenden alternativen Anlagen sowie Kombinationen derselben getätigt werden:

ha) Hedge Funds und Funds of Hedge Funds:

Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten mit eigenen Mitteln erfolgt (sog. Long-Positionen), werden bei alternativen Anlagestrategien von Hedge Funds Aktien teils auch leer verkauft (sog. Short-Positionen) und wird teils durch Kreditaufnahme und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine Hebelwirkung erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente einsetzen und alternative Anlagestrategien (z.B. CTAs, Global Macro, Equity Hedged, Fixed Income Hedged, Event Driven, Directional Trading, Relative Value oder Risk Premia) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann.

Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) oben, welche der Kategorie der Hedge Funds oder Fund of Hedge Funds gemäss obiger Beschreibung zugeordnet werden können.

hb) Indirekte Anlagen in Edelmetalle:

1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) oben, die überwiegend direkt oder indirekt in Edelmetalle oder in der Praxis allgemein anerkannte Edelmetallindizes anlegen.
2. Derivate und/oder strukturierte Produkte, einschliesslich Zertifikate und Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Edelmetalle (inkl. in der Praxis allgemein anerkannte Edelmetallindizes) zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Edelmetallen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Edelmetalle kommt.

- hc) Indirekte Anlagen in Rohstoffe (Commodities):
1. Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) oben, die überwiegend in Rohstoffe (z.B. Industriemetalle, Energie (Öl, Gas), Agrargüter) oder in der Praxis allgemein anerkannte Rohstoffindizes, anlegen.
 2. Derivate und/oder strukturierte Produkte, einschliesslich Zertifikate und Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Rohstoffe im vorgenannten Sinne (inkl. in der Praxis allgemein anerkannte Rohstoffindizes) zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Rohstoffen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Rohstoffe kommt.
- hd) Indirekte Anlagen in verbrieft und unverbrieft versicherungsbasierte Anlagen wie Insurance Linked Securities (ILS):
Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) oben, die überwiegend direkt oder indirekt in versicherungsbasierte Anlagen wie Insurance Linked Securities (Katastrophenanleihen, Life Bonds und Collateralized Debt Obligations) anlegen.
- he) Indirekte Anlagen in Senior Secured Loans:
Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) oben, die überwiegend direkt oder indirekt in Senior Secured Loans anlegen.
- hf) Indirekte Anlagen in Private Equity und/oder Private Debt:
Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) oben, die überwiegend in Private Equity und/oder Private Debt anlegen.
- hg) Indirekte Anlagen in verbrieft Forderungen und Forderungen gegenüber Zweckgesellschaften (u.a. Asset Backed Securities), die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind:
Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) oben, die überwiegend in verbrieft Forderungen anlegen.
- hh) Forderungen, die nicht auf einen festen Geldbetrag lauten oder deren ganze oder teilweise Rückzahlung von Bedingungen abhängig ist (dazu gehören unter anderem Pflichtwandelanleihen (Contingent Convertible Bonds), Perpetuals (Forderungen ohne fixiertes Fälligkeitsdatum).
- i) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis h) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) direkte Anlagen in Edelmetallen, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe (physische Leerverkäufe) von Anlagen aller Art.

1.4. Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 2)

Die Wortlaut der Anlagepolitik wurde zur besseren Verständlichkeit umfassend überarbeitet. Dabei wurde das Anlageziel leicht umformuliert/ergänzt. Neu wurde auch ergänzt, dass der Fonds nebst den für diesen Fonds geltenden Anlagevorschriften gleichzeitig auch die Anlagebeschränkungen für Finanzanlagen der Institutionen der beruflichen Vorsorge gemäss Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2) beachtet. Gleichzeitig wurden folgende materielle Anpassungen/Ergänzungen vorgenommen:

- Die Mindestquote für direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungs-

- wertpapiere und -rechte wurde von bisher 20% auf neu 25% des Fondsvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, erhöht;
- Anlagen in Forderungswertpapiere und Forderungsrechte, die gemäss einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur als «Non-Investment Grade» eingestuft wurden (u.a. auch High Yield Bonds) oder für die kein Rating verfügbar ist, sind neu höchstens 30% des Fondsvermögens beschränkt (bisher keine Beschränkung).
- Neu dürfen insgesamt höchstens 20% des Fondsvermögens in Ziel-Dachfonds (kollektive Kapitalanlagen deren Fondsverträge oder Statuten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen) angelegt werden, wobei diese Beschränkung nicht für Fund of Hedge Funds anwendbar ist;
- Neu dürfen Anlagen in strukturierte Produkte bis höchstens 15% des Fondsvermögens getätigt werden (bisher waren strukturierte Produkte nicht erlaubt);
- Ebenfalls wurden die neu erlaubten indirekten alternativen Anlagen gemäss § 8 Ziff 1 (siehe dazu auch Ziff. 1.3 vorstehend) mit den dazugehörigen Anlagelimiten in der Anlagepolitik integriert.

§ 8 Ziff. 2 lautet neu deshalb wie folgt:

Das Anlageziel des Lienhardt & Partner Core Strategy Fund (CSF) besteht darin, aus Sicht der Referenzwährung den Ertrag und Wertzuwachs optimal zu kombinieren. Zu diesem Zweck investiert der Fonds nach einem systematischen Ansatz und auf breiter, international diversifizierter Basis in verschiedene Anlageklassen.

Dieser Anlagefonds bildet ein global diversifiziertes, abgerundetes Portefeuille. Er investiert in erster Linie weltweit in Aktien und in fest und variabel verzinsliche Anlagen (Obligationen und Geldmarktinstrumente). Dabei bewegt sich der Anteil der festverzinslichen Anlagen zwischen 30%–70% und der Aktienanteil zwischen 25%–50%. Darüber hinaus kann der Anlagefonds bis 30% in Immobilienfonds und bis zu 15% in alternative Anlagen investieren.

Durch die Mischung und unterschiedliche Gewichtung dieser Anlageklassen soll ein optimales Risiko-/Rendite-Verhältnis erreicht werden. Die Gewichtung der verschiedenen Anlageklassen wird dabei periodisch überprüft.

Die Gewichtung der Anlageklassen wird aufgrund eines strukturierten, fundamentalen «top-down»-Ansatzes, bei welchem unter anderem makroökonomische Daten, Zinsumfeld, Unternehmensgewinne, Bewertungen und technische Indikatoren berücksichtigt werden, festgelegt. Der Prozess zur Auswahl der Anlageinstrumente erfolgt im Falle von kollektiven Anlagevehikeln nach dem «best-in-class»-Prinzip. Dabei sind nicht nur Performance und Kosten ausschlaggebend, sondern auch die Transparenz und die Verlässlichkeit des Managers. Aktiv verwaltete Anlageinstrumente werden nur dann eingesetzt, wenn diese nach Ansicht des Vermögensverwalters in der Lage sind, besser abzuschneiden als vergleichbare passive Produkte. Direktanlagen werden nach einem «bottom-up»-Ansatz ausgewählt.

Neben den für diesen Fonds als «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» geltenden Anlagevorschriften beachtet die Fondsleitung auch die Anlagebeschränkungen für Finanzanlagen der Institutionen der beruflichen Vorsorge gemäss Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2) (vgl. Art. 53ff.). Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Kollektivanlagenrechts und die Bestimmungen des Fondsvertrages, die den weniger einschränkenden Bestimmungen der BVV 2 stets vorgehen. Der Fonds

eignet sich damit für Anlagen von Geldern der 2. (u.a. von Freizügigkeitsstiftungen) und 3. Säule und kann namentlich im Rahmen von fondsgebundenen Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a eingesetzt werden.

a) Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. b) unten, in die nachstehend genannten Anlagen:

aa) mindestens 30% und höchstens 70% in direkte und indirekte auf frei konvertierbare Währungen lautende Anlagen in Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (einschliesslich Zero-Bonds, Inflation-Linked Bonds und Schweizerische Pfandbriefe) (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannten Anlagen investieren) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern weltweit sowie in direkte und indirekte Anlagen in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannten Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen, in- und ausländischen Schuldern;.

ab) mindestens 25% und höchstens 50% in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannten Anlagen investieren) von Unternehmen weltweit;

ac) bis höchstens 30% in indirekte Anlagen in Immobilien wie Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobilien-Investmentgesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts), regulierte Immobilienfonds auf Immobilienanlagen (Belehnungsquote höchstens 50% des Verkehrswerts) und Immobilienindizes, wobei die maximale Gewichtung für Immobilien ausserhalb der Schweiz bei 10% liegt (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen);

ad) bis insgesamt höchstens 15% in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. h).

b) Zusätzlich zu Bst. a) hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:

ba) Anlagen in Forderungswertpapiere und Forderungsrechte gemäss Bst. aa), die gemäss einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur als «Non-Investment Grade» eingestuft wurden (u.a. auch High Yield Bonds) oder für die kein Rating verfügbar ist, höchstens 30%;

Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem «Non-Investment Grade» Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden;

bb) Direkte und Indirekte Anlagen in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;

bc) Indirekte Anlagen in verbriefte und unverbrieft versicherungsbasierte Anlagen wie Insurance Linked Securities (ILS) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. hd) höchstens 10%;

bd) Indirekte Anlagen in Senior Secured Loans gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. he) höchstens 10%;

be) Indirekte Anlagen in Private Equity und/oder Private Debt gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. hf) höchstens 10%;

bf) Indirekte Anlagen in verbriefte Forderungen und Forderungen gegenüber Zweckgesellschaften (u.a. Asset Backed Securities), die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. hg) höchstens 10%;

bg) Anlagen in strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c) höchstens 15%;

bh) Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Fonds als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann zur Währungsallokation und -absicherung Devisenterminkontrakte sowie Währungsoptionen und Futures auf Währungen weltweit einsetzen. Der Fremdwährungsanteil ohne Währungsabsicherung (Fremdwährung wird dabei als jede Anlagewährung verstanden, welche sich vom Schweizer Franken unterscheidet) beträgt für diesen Fonds höchstens 30% des Fondsvermögens;

bi) Anlagen können grundsätzlich weltweit, insbesondere auch in Schwellenländern (Emerging Markets) getätigt werden;

bj) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d) höchstens 49%;

bk) insgesamt höchstens 20% in Ziel-Dachfonds (kollektive Kapitalanlagen deren Fondsverträge oder Statuten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen), wobei diese Beschränkung nicht für Fund of Hedge Funds im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. ha) anwendbar ist;

bl) Anlagen in offene oder geschlossene ausländische kollektive Kapitalanlage gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. di), dj) und dk), welche die Voraussetzungen in Bezug auf die gleichwertige Aufsicht und die Gewährleistung der internationalen Amtshilfe, nicht oder nur teilweise erfüllen, sind lediglich im beschränkten Umfang von maximal 15% des Fondsvermögens erlaubt;

bm) Höchstens 10% in Anteile bzw. Aktien an geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;

bn) es darf nicht in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d) mit Nachschusspflicht investiert werden.

bo) Indirekte Anlagen in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. h) sowie Anlagen in strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c) zusammen insgesamt höchstens 15%.

Bei alternativen Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. h findet bei der Risikoverteilung keine transparente Betrachtungsweise statt. Diese werden als eigenständige Anlageklasse betrachtet.

1.5. Effektenleihe (§ 10)

Bis anhin durfte der Fonds Effektenleihe-Geschäfte tätigen. Neu verzichtet die Fondsleitung auf diese Möglichkeit. Aufgrund dieses Verzichts werden sämtliche Verweise im Zusammenhang mit der Effektenleihe im Fondsvertrag gestrichen.

1.6. Pensionsgeschäfte (§ 11)

Bis anhin durfte die Fondsleitung für Rechnung des Anlagefonds Pensionsgeschäfte abschliessen. Neu verzichtet die Fondsleitung auf diese Möglichkeit. Aufgrund dieses Verzichts werden sämtliche Verweise im Zusammenhang mit dem Pensionsgeschäft im Fondsvertrag gestrichen.

1.7. Derivate (§ 12)

Bei der Risikomessung gelangte bis anhin der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Neu wird der Commitment-Ansatz II zur Anwendung kommen, jedoch mit der Ausnahme, dass für diesen Fonds aufgrund der Bestimmungen des BVG und dessen Ausführungsverordnungen das Erzielen einer Hebelwirkung sowie Leerverkäufe nicht erlaubt sind.

Der § 12 lautet neu wie folgt:

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.
Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung, *mit der Ausnahme, dass für diesen Fonds aufgrund der Bestimmungen des BVG und dessen Ausführungsverordnungen das Erzielen einer Hebelwirkung sowie Leerverkäufe nicht erlaubt sind.*
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen einsetzen. Die Fondsleitung setzt jedoch keine exotischen Derivate ein (Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann).
4. a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
- c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
- d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
- f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
 - zu den Gegenparteierrisiken von Derivaten;
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

1.8. Risikoverteilung (§ 15)

Die Risikoverteilungsvorschriften werden vor dem Hintergrund der Einhaltung der Anlagebeschränkungen für Finanzanlagen der Institutionen der beruflichen Vorsorge gemäss Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2) in Bezug auf die Risikoverteilungsvorschriften angepasst. In diesem Zusammenhang werden auch die beiden neuen Ziffern 11 und 12 (siehe nachstehend) aufgenommen.

Zusätzlich werden die Risikoverteilungsvorschriften bezüglich der Beschränkung der Beteiligung an einem einzigen Emittenten angepasst. Diesbezüglich hat die Fondsleitung in Anlehnung an Art. 84 Abs. 2 KKV bei der Aufsichtsbehörde einen Antrag gestellt, den Grenzwert bezüglich der Beschränkung der Beteiligung an einem einzigen Emittenten von 10% gemäss Art. 84 Abs. 1 KKV für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf einen «engen Markt» auf neu 20% zu erhöhen. Da dieser Fonds aufgrund seiner Anlagepolitik keinen anlagepolitischen Fokus auf einen «engen Markt» hat, lautet der Wortlaut in Ziffer 17 (vormals Ziffer 9) neu wie weiter unten aufgeführt.

Des Weiteren wurden neu noch die Ziffern 13, 14, 15 und 16 aufgenommen (siehe nachstehend).

§ 15 lautet deshalb neu wie folgt:

Anlagebeschränkungen betreffend den Anlagefonds

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate *und strukturierten Produkte höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 5% des Fondsvermögens in Beteiligungswertpapiere und Beteiligungswertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit desselben Emittenten anlegen.* Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 10% (bisher 20%) des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteierrisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 10% (bisher 20%) des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 10% (bisher 20%) des Fondsvermögens nicht übersteigen.
8. *Die Fondsleitung darf höchstens 5 % des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen oder, wenn die kollektive Kapitalanlage angemessen diversifiziert ist, höchstens 20%.*
9. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.
Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Er-

werbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

10. Die Beschränkungen der Ziff. 9 und 17 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
11. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Forderungswertpapiere oder Geldmarktinstrumente von den schweizerischen Pfandbriefinstituten begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Forderungswertpapiere oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
12. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Forderungswertpapiere oder Geldmarktinstrumente von der schweizerischen Eidgenossenschaft und von den schweizerischen Kantonen und Gemeinden begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
13. Für die Anlagen in Zielfonds gelten die vorstehenden Ziffern 2 bis 7 nicht.

Zusätzlich gilt für den Anlagefonds folgendes:

14. Die von der Fondsleitung erworbenen Zielfonds unterliegen nur den in ihren Informationsmemoranden und Prospekten auferlegten Restriktionen. Weder die Fondsleitung noch der Vermögensverwalter oder die Depotbank haften für die Einhaltung solcher Richtlinien und Restriktionen.
15. Ein Anteil von mindestens 70% der Anlagen des Fonds hat eine mindestens tägliche Rücknahmefrequenz oder Liquidität aufzuweisen.
16. Es wird nur in Finanzinstrumente im weiteren Sinn investiert. Weder dieser Fonds noch die Zielfonds investieren direkt in physische Waren (Commodities, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches), wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Zielfonds vorübergehend Positionen in physischen Waren übernehmen müssen.

Anlagebeschränkungen betreffend die Fondsleitung

Grundsätzliche Regelung

Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben («grundsätzliche Regelung»).

Ausnahmeregelung

In Abweichung von der grundsätzlichen Regelung vorstehend darf die Fondsleitung bei Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in «Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften» oder «Goldminen-Gesellschaften weltweit» folgende Limiten anwenden:

a) Anlagesegment: «Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften»

Für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in «Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften» (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte insgesamt auf maximal 17% begrenzt ist. Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment

«Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften» zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

b) Anlagesegment: «Goldminen-Gesellschaften weltweit»

Für Fonds mit einem anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in «Goldminen-Gesellschaften weltweit» darf die Fondsleitung, konsolidiert über alle Fonds mit diesem anlagepolitischen Fokus, nicht mehr als 20% der Beteiligungsrechte eines Emittenten aus diesem Anlagesegment erwerben, wobei die Ausübung der Stimmrechte auf insgesamt maximal 17% begrenzt ist.

Für alle anderen Emittenten, welche nicht dem Anlagesegment «Goldminen-Gesellschaften weltweit» zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

c) Anlagesegment: «Übrige»

Für alle Fonds, die weder einen anlagepolitischen Fokus auf Beteiligungsrechte in «Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften» (Definition gemäss SIX Swiss Exchange AG sowie alle nicht kotierten Schweizer Gesellschaften) noch auf Beteiligungsrechte in «Goldminen-Gesellschaften weltweit» haben, darf die Fondsleitung keine Beteiligungsrechte von Emittenten aus diesen beiden Anlagesegmenten erwerben, die insgesamt mehr als 6% der Stimmrechte ausmachen.

Für alle anderen Emittenten, welche keinem der beiden Anlagesegmente «Schweizer Small & Mid Cap Gesellschaften» und «Goldminen-Gesellschaften weltweit» zugeordnet sind, gilt die grundsätzliche Regelung vorstehend.

Maximale Begrenzung pro Emittent (kumuliert auf Stufe Fondsleitung)

Unabhängig von den vorstehenden Regeln darf die Fondsleitung, kumuliert über alle von ihr verwalteten Fonds und über alle Anlagesegmente, in keinem Fall mehr als 20% der Beteiligungsrechte bzw. 17% der Stimmrechte eines Emittenten halten bzw. ausüben.

Klassifizierung des Fonds

Dieser Fonds wurde aufgrund seiner Anlagepolitik dem Anlagesegment «Übrige» zugeordnet. Die Klassifizierung eines Fonds kann bei sich verändernden Umständen angepasst werden.

1.9. Berechnung des Nettoinventarwertes (§ 16)

– Die Ziff. 2 wird hinsichtlich der geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen ergänzt. Die Ziff. 2 lautet deshalb neu wie folgt:

An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenen stehenden Markt gehandelte Anlagen (inkl. geschlossene kollektive Kapitalanlagen, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden) sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

– Da sich die Quote einer Anteilsklasse am Verkehrswert des Nettofondsvermögens auch bei einer Thesaurierung verändern kann, wird die Ziff. 7 Bst. b entsprechend ergänzt und lautet neu wie folgt:

b) auf den Stichtag von Ausschüttungen *beziehungsweise Thesaurierungen*, sofern (i) solche Ausschüttungen *beziehungsweise Thesaurierungen* nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen *beziehungsweise Thesaurierungsklassen*) anfallen oder sofern (ii) die

Ausschüttungen *beziehungsweise Thesaurierungen* der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen *beziehungsweise Thesaurierungen* der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung *beziehungsweise der Thesaurierung* unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen.

1.10. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (§ 17)

Mit der Implementierung der Möglichkeit von Sachein- und -auslagen beim Fonds, wird eine neue Ziff. 7 aufgenommen. Die neue Ziff. 7 lautet wie folgt:

7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

1.11. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (§ 18)

Dem § 18 wurde folgende neue Ziff. 3 hinzugefügt:

3. Für einen Wechsel zwischen den Anteilklassen erhebt die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte keine Kosten.

1.12. Verwendung des Erfolges (§ 22 Ziff. 1)

Da der Fonds nur noch thesaurierende Anteilklassen besitzt, wurde der Wortlaut in Ziff. 1 ausschliesslich auf thesaurierende Anteilklassen angepasst und lautet neu wie folgt:

1. Der Nettoertrag pro Anteilklasse wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres jeweils in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilklasse dem Vermögen der entsprechenden Anteilklasse zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung). Die Fondsleitung kann pro Anteilklasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der

Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen des Anlagefonds in der jeweiligen Referenzwährung der entsprechenden Anteilklasse an die Anleger.

1.13. Publikationen des Anlagefonds (§ 23 Ziff. 3)

Anstelle eines Verweises auf den Prospekt wird in Ziff. 3 neu die elektronische Plattform, auf welcher die Ausgabe und Rücknahmepreise bzw. die Nettoinventarwerte publiziert werden, explizit erwähnt. Zudem wird die Ziff. 3 dahingehend ergänzt, dass die Preise zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt gemacht werden können. Die Ziff. 3 lautet neu wie folgt:

3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch). Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt. Die Preise können zusätzlich in weiteren, durch die Fondsleitung bestimmten Zeitungen, Zeitschriften bzw. elektronischen Medien und Kursinformationssystemen bekannt gemacht werden.

1.14. Laufzeit der kollektiven Kapitalanlagen und Auflösung (§ 25 Ziff. 2)

Bis anhin konnte die Fondsleitung oder die Depotbank die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages mit einer einmonatigen Kündigungsfrist herbeiführen. Neu soll die Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeigeführt werden können.

2. Fondsvertragsänderungen im Zusammenhang mit neuen bzw. geänderten Gesetzen

Nebst den in Ziff. 1 aufgeführten Fondsvertragsänderungen werden der Fondsvertrag wie auch der Prospekt dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG), dem Finanzinstitutsgesetz (FINIG), dem revidierten Kollektiv-anlagengesetz (KAG), den dazugehörigen Verordnungen und den darauf basierenden neuen Musterdokumenten der Asset Management Association Switzerland angepasst.

3. Formelle und redaktionelle Änderungen

Im Weiteren werden beim eingangs erwähnten Fonds verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden (bspw. Anpassung der Terminologie ohne materielle Auswirkung auf die Anleger, Anpassung von Verweisen, etc.). In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich auf die in Art. 35a Abs. 1 litt. a–g KKV genannten Bestimmungen erstreckt.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie gegen die in Ziff. 1 dargelegten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der kollektiven Kapitalanlage in bar verlangen können. Die Fondsvertragsänderungen

gemäss Ziff. 2 sind hingegen gestützt auf Art. 27 Abs. 2 und 3 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1bis KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen. Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag sowie die letzten Jahresberichte können bei der Fondsleitung kostenlos bezogen werden.

Zürich, 8. März 2022

Die Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG, Zürich

Die Depotbank:

Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich

Publikation vom 12. 4. 2022

Nachpublikation zur Mitteilung an die Anleger vom 8. März 2022 des Anlagefonds «Lienhardt & Partner Core Strategy Fund (CSF)» (ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»).

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des Anlagefonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, wie folgt vorzunehmen.

4. Änderung des Fondsvertrages

4.1. Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 2)

In Abänderung zur ursprünglichen Publikation, wird die Bestimmung, wonach ein Anteil von mindestens 70% der Anlagen des Fonds eine mindestens tägliche Rücknahmefrequenz oder Liquidität aufzuweisen hat, nicht mehr in § 15 Ziff. 15 aufgeführt, sondern neu in § 8 Ziff. 2 als neue Bestimmung bp).

§ 8 Ziff. 2 lautet neu deshalb wie folgt:

Anlageziel

Das Anlageziel des Lienhardt & Partner Core Strategy Fund (CSF) besteht darin, aus Sicht der Referenzwährung den Ertrag und Wertzuwachs optimal zu kombinieren. Zu diesem Zweck investiert der Fonds nach einem systematischen Ansatz und auf breiter, international diversifizierter Basis in verschiedene Anlageklassen.

Anlagepolitik

Dieser Anlagefonds bildet ein global diversifiziertes, abgerundetes Portefeuille. Er investiert in erster Linie weltweit in Aktien und in fest und variabel verzinsliche Anlagen (Obligationen und Geldmarktinstrumente). Dabei bewegt sich der Anteil der festverzinslichen Anlagen zwischen 30%–70% und der Aktienanteil zwischen 25%–50%. Darüber hinaus kann der Anlagefonds bis 30% in Immobilienfonds und bis zu 15% in alternative Anlagen investieren.

Durch die Mischung und unterschiedliche Gewichtung dieser Anlageklassen soll ein optimales Risiko-/Rendite-Verhältnis erreicht werden. Die Gewichtung der verschiedenen Anlageklassen wird dabei periodisch überprüft.

Die Gewichtung der Anlageklassen wird aufgrund eines strukturierten, fundamentalen «top-down»-Ansatzes, bei welchem unter anderem makroökonomische Daten, Zinsumfeld, Unternehmensgewinne, Be-

wertungen und technische Indikatoren berücksichtigt werden, festgelegt. Der Prozess zur Auswahl der Anlageinstrumente erfolgt im Falle von kollektiven Anlagevehikeln nach dem «best-in-class»-Prinzip. Dabei sind nicht nur Performance und Kosten ausschlaggebend, sondern auch die Transparenz und die Verlässlichkeit des Managers. Aktiv verwaltete Anlageinstrumente werden nur dann eingesetzt, wenn diese nach Ansicht des Vermögensverwalters in der Lage sind, besser abzuschneiden als vergleichbare passive Produkte. Direktanlagen werden nach einem «bottom-up»-Ansatz ausgewählt.

Neben den für diesen Fonds als «übrige Fonds für traditionelle Anlagen» geltenden Anlagevorschriften beachtet die Fondsleitung auch die Anlagebeschränkungen für Finanzanlagen der Institutionen der beruflichen Vorsorge gemäss Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2) (vgl. Art. 53ff.). Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des Kollektivanlagenrechts und die Bestimmungen des Fondsvertrages, die den weniger einschränkenden Bestimmungen der BVV 2 stets vorgehen. Der Fonds eignet sich damit für Anlagen von Geldern der 2. (u. a. von Freizügigkeitsstiftungen) und 3. Säule und kann namentlich im Rahmen von fondsgebundenen Lebensversicherungen und Vorsorgekonten der Säule 3a eingesetzt werden.

c) Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. b) unten, in die nachstehend genannten Anlagen:

- aa) mindestens 30% und höchstens 70% in direkte und indirekte auf frei konvertierbare Währungen lautende Anlagen in Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte (einschliesslich Zero-Bonds, Inflation-Linked Bonds und Schweizerische Pfandbriefe) (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannten Anlagen investieren) von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern weltweit sowie in direkte und indirekte Anlagen in auf frei konvertierbare Währungen lautende Geldmarktinstrumente (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannten Anlagen investieren) und Bankguthaben von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen, in- und ausländischen Schuldern;
- ab) mindestens 25% und höchstens 50% in direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte wie Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannten Anlagen investieren) von Unternehmen weltweit;
- ac) bis höchstens 30% in indirekte Anlagen in Immobilien wie Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobilien-Investmentgesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts), regulierte Immobilienfonds auf Immobilienanlagen (Belehnungsquote höchstens 50% des Verkehrswerts) und Immobilienindizes, wobei die maximale Gewichtung für Immobilien ausserhalb der Schweiz bei 10% liegt (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen);
- ad) bis insgesamt höchstens 15% in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. h).

d) Zusätzlich zu Bst. a) hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, einzuhalten:

- ba) Anlagen in Forderungswertpapiere und Forderungsrechte gemäss Bst. aa), die gemäss einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur als «Non-Investment Grade» eingestuft wurden (u.a. auch High Yield Bonds) oder für die kein Rating verfügbar ist, höchstens 30%;
Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem «Non-Investment Grade» Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden;
- bb) Direkte und Indirekte Anlagen in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;
- bc) Indirekte Anlagen in verbrieft und unverbrieft versicherungsbasierte Anlagen wie Insurance Linked Securities (ILS) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. hd) höchstens 10%;
- bd) Indirekte Anlagen in Senior Secured Loans gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. he) höchstens 10%;
- be) Indirekte Anlagen in Private Equity und/oder Private Debt gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. hf) höchstens 10%;
- bf) Indirekte Anlagen in verbrieft Forderungen und Forderungen gegenüber Zweckgesellschaften (u.a. Asset Backed Securities), die aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. hg) höchstens 10%;
- bg) Anlagen in strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c) höchstens 15%;
- bh) Die Anlagen erfolgen in Währungen, welche für die Wertentwicklung des Fonds als optimal erscheinen. Die Fondsleitung kann zur Währungsallokation und -absicherung Devisenterminkontrakte sowie Währungsoptionen und Futures auf Währungen weltweit einsetzen. Der Fremdwährungsanteil ohne Währungsabsicherung (Fremdwährung wird dabei als jede Anlagewährung verstanden, welche sich vom Schweizer Franken unterscheidet) beträgt für diesen Fonds höchstens 30% des Fondsvermögens;
- bi) Anlagen können grundsätzlich weltweit, insbesondere auch in Schwellenländern (Emerging Markets) getätigt werden;
- bj) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d) höchstens 49%;
- bk) insgesamt höchstens 20% in Ziel-Dachfonds (kollektive Kapitalanlagen deren Fondsverträge oder Statuten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen), wobei diese Beschränkung nicht für Fund of Hedge Funds im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. ha) anwendbar ist;
- bl) Anlagen in offene oder geschlossene ausländische kollektive Kapitalanlage gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. di), dj) und dk), welche die Voraussetzungen in Bezug auf die gleichwertige Aufsicht und die Gewährleistung der internationalen Amtshilfe, nicht oder nur teilweise erfüllen, sind lediglich im beschränkten Umfang von maximal 15% des Fondsvermögens erlaubt;
- bm) Höchstens 10% in Anteile bzw. Aktien an geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- bn) es darf nicht in kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d) mit Nachschusspflicht investiert werden;
- bo) Indirekte Anlagen in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. h)

sowie Anlagen in strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. c) zusammen insgesamt höchstens 15%;

- bp) Ein Anteil von mindestens 70% der Anlagen des Fonds hat eine mindestens tägliche Rücknahmefrequenz oder Liquidität aufzuweisen.

Bei alternativen Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. h findet bei der Risikoverteilung keine transparente Betrachtungsweise statt. Diese werden als eigenständige Anlageklasse betrachtet.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich auf die in Art. 35a Abs. 1 litt. a–g KKV genannten Bestimmungen erstreckt.

Bei dieser Publikation handelt es sich lediglich um eine Präzisierung/Erklärung zur Publikation vom 8. März 2022. Die Rechte der Anlegerinnen und Anleger werden dadurch nicht berührt (Art. 41 Abs. 1 KKV). Art. 27 Abs. 3 KAG findet daher keine Anwendung.

Wir weisen die Anleger jedoch darauf hin, dass sie die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der kollektiven Kapitalanlage in bar verlangen können.

Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Zürich, 12. April 2022

Die Fondsleitung:

LLB Swiss Investment AG, Zürich

Die Depotbank:

Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich